



**BEBAUUNGSPLAN DER STADT FULDA NR. 132 N "GEBIET ZWISCHEN KASTANIENALLEE, BONIFATIUSPLATZ, PFANDHAUSSTRASSE, SEVERIBERG, ROSENGASSE UND KANALSTRASSE"**

Die Festsetzungen des Bebauungsplanes der Stadt Fulda Nr. 111 "Innenstadt" ergänzend zu diesem Bebauungsplan.

Dieser Bebauungsplan wird aufgestellt auf der Grundlage der nachfolgenden Bestimmungen:

1. des Baugesetzbuches (BauGB);
2. der Beunutzungsverordnung (BauNVO);
3. der Planzeichenverordnung (PlanZVO);
4. des § 5 Hess. Gemeindeordnung;
5. und der auf § 9 (4) Baugesetzbuch/Bundesbaugesetz beruhenden Hess. Verordnung vom 28.01.1977 (GVBl I S. 102) in Verbindung mit § 118 HGO.

**Planzeichen und Festsetzungen**

- — — — — Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes (§ 9 Abs. 7 BauGB)
- □ □ □ □ Grenze des Geltungsbereiches des B-Planes Nr. 111 "Innenstadt"
- WA** Allgemeine Wohngebiete (§ 4 BauNVO); einschränkende Festsetzungen gem. § 1 Abs. 5 BauNVO, eh. textl. Festsetzungen
- □ □ □ □ Fläche für den Gemeinbedarf (§ 9 (1), Nr. 5 BauGB)
- ☐ Kirchliche Einrichtung
- ☐ Soziale Einrichtungen
- A Altenheim
- ⊙ Zu erhaltende Bäume (§ 9 (1), Nr. 25 b BauGB)
- ⊙ Vorhandene Trafostation (§ 9 (1) Nr. 12 BauGB)
- — — — — Leitungszugunsten der DMAG (§ 9 (1) Nr. 21 BauGB)

**Textliche Festsetzungen**

- Allgemeines Wohngebiet gemäß § 4 BauNVO
- Einschränkende Festsetzungen gemäß § 1 Abs. 5 BauNVO
- Die Nutzungen gem. § 4 Abs. 3, Ziff. 4 und 5 (Gartenbaubetriebe und Tankstellen) sind unzulässig.
  - Die Nutzungen gemäß § 4 Abs. 2, Ziff. 2 (...die der Versorgung des Gebietes dienenden Läden, Schenk- und Speisegaststätten...) sind nur ausnahmsweise zulässig.

Für die Anwendung der Ausnahme gilt folgende Regelung:

Für das gesamte Planungsgebiet wird die Obergrenze für konzessionspflichtige Schenkraumflächen auf 425 qm Gesamfläche festgelegt.

Die Obergrenze für Ladenflächen wird auf 200 qm Gesamfläche festgelegt.

**Nachrichtliche Übernahme**

Auf die Bestimmungen der rechtsverbindlichen "Satzung über Beugestaltung und über Werbeanlagen in besonders schutzwürdigen Gebieten der Stadt Fulda" vom 17.03.1981 wird hingewiesen (§ 9 (6) BauGB).

- ☐ Umgrenzung von Gesamtanlagen, die dem Denkmalschutz unterliegen (§ 9 (6) BauGB)
  - ☐ Einzelanlagen (unbewegliche Kulturdenkmale), die dem Denkmalschutz unterliegen (§ 9 (6) BauGB)
  - ☐ Schützenswerte Grünfläche (§ 9 (6) BauGB)
  - ⊙ Naturdenkmal (§ 9 (6) BauGB)
- Hinweise:**
- ☐ Vorhandene Gebäude
  - — — — — Vorhandene Flurstücksgrenzen
  - ⊙ Flurstückbezeichnungen
  - ☐ Kabelschacht
  - — — — — Mauer
  - ☐ Lampe
  - ⊙ Schacht
  - ☐ Sinkkasten
  - ☐ Stufen



**VERFAHRENSVERMERKE**

Für die Erarbeitung des Bebauungsplanes Nr. 132 N

Fulda, den 28.5.1991

(SIEGEL)

Der Magistrat der Stadt Fulda  
GEZ. DR. GEHRKE  
Stadtbeirat

Die Stadtverordnetenversammlung hat am 11.12.1989 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 132 N beschlossen. Der Beschluß wurde am 25.1.1990 ortsüblich bekanntgemacht.

Fulda, den 28.5.1991

(SIEGEL)

Der Magistrat der Stadt Fulda  
GEZ. DR. HAMBERGER  
Oberbürgermeister

Die Beteiligung der Bürger gem. § 3 (1) BauGB an diesem Bauleitplanverfahren wurde am 25.1.1990 ortsüblich bekanntgemacht. Diese Bekanntmachung enthielt den Hinweis, daß die Bürger in der Zeit vom 30.1.1990 bis 5.3.1990 Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung des Vorentwurfs haben.

Fulda, den 28.5.1991

(SIEGEL)

Der Magistrat der Stadt Fulda  
GEZ. DR. HAMBERGER  
Oberbürgermeister

Der Entwurf zum Bebauungsplan Nr. 132 N mit Begründung hat in der Zeit vom 3.12.1990 bis 7.1.1991 einschließlich öffentlich ausgestellt. Ort und Zeit der öffentlichen Auslegung sind am 24.11.1990 ortsüblich bekanntgemacht worden.

Fulda, den 28.5.1991

(SIEGEL)

Der Magistrat der Stadt Fulda  
GEZ. DR. GEHRKE  
Stadtbeirat

Die Stadtverordnetenversammlung hat nach § 10 BauGB am 27.5.1991 den Bebauungsplan Nr. 132 N als Satzung beschlossen.

Fulda, den 28.5.1991

(SIEGEL)

Der Magistrat der Stadt Fulda  
GEZ. DR. HAMBERGER  
Oberbürgermeister

Das Anzeigeverfahren nach § 11, Abs. 3 BauGB wurde durchgeführt.

Das Anzeigeverfahren nach § 11 Abs. 3 BauGB wurde durchgeführt. Die Verletzung von Rechtsvorschriften wird nicht geltend gemacht. Verfügung vom 01. Aug. 1991, Az.: 94-Fulda-11

Regierungspräsidium Kassel  
Im Auftrage:  
gez. BOERING (Siegel)

Die Bekanntmachung des Anzeigeverfahrens zum Bebauungsplan Nr. 132 N wurde am 6.9.1991 ortsüblich bekanntgemacht. Die Bekanntmachung enthielt die Angaben über Zeit und Ort der Einsichtnahme in den Bebauungsplan Nr. 132 N.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Fulda, den 9.9.1991

(SIEGEL)

Der Magistrat der Stadt Fulda  
GEZ. DR. HAMBERGER  
Oberbürgermeister

**BEBAUUNGSPLAN NR. 132 N**  
"GEBIET ZWISCHEN KASTANIENALLEE, BONIFATIUSPLATZ, PFANDHAUSSTRASSE, SEVERIBERG, ROSENGASSE UND KANALSTRASSE" FULDA  
M 1:500